

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
Flurbereinigung Gohfeld-Bischofshagen  
Az: 33 B – 80803 – H Nr. 45

33615 Bielefeld, den 14.08.2009  
Dienstgebäude  
Stapenhorststraße 62  
Telefon: 05231 / 71 - 0

## 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 12.08.2008 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des **vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Gohfeld-Bischofshagen** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold  
Kreis Herford

Stadt Herford  
Gemarkung Schweicheln-Bermbeck

Flur 8    Flurstück    390/4

Gemeinde Kirchlengern  
Gemarkung Kirchlengern

Flur 1    Flurstücke    124, 258

Stadt Löhne  
Gemarkung Mennighüffen

Flur 28    Flurstück    1

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 337 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den Städten Herford und Löhne sowie der Gemeinde Kirchlengern zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.08.2008 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Gohfeld-Bischofshagen“ mit dem Sitz in Löhne.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Ziel des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen (Kauf und / oder Tausch) die für das Gewässerentwicklungskonzept der Werre (Verlegung von Deichen, Ausweisung von Retentionsflächen zum Hochwasserschutz, die Ausweisung von Uferstreifen und die Anlage von Flutrinnen) erforderlichen Flächen bereit zu stellen.

Die mit dem Flurbereinigungsverfahren gegebenen bodenordnerischen Möglichkeiten bilden somit das geeignete Mittel zur Umsetzung der angestrebten Flächenaustausche bzw. Flächenerwerbe und damit einhergehender Lösung der Nutzungskonflikte, die sich aus den vorgesehenen Maßnahmen der Wasserwirtschaft und den Kompensationsmaßnahmen für die A30 auf der einen Seite und der Landwirtschaft auf der anderen Seite ergeben können. Die Eigentümer haben der Zuziehung ihrer Grundstücke durch Änderungsbeschluss zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
- 9. Senat – (Flurbereinigungsgericht)  
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5,**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

gez. Sobbe  
( Sobbe )

Regierungsvermessungsdirektor